

VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN STICHTING WOLVEGA INTERNATIONAL YEARLING SALE

ALLGEMEIN

1. Stichting Wolvega International Yearling Sale veranstaltet am **Samstag, den 21. Oktober 2017** eine Jährlingsauktion mit dem Namen **Wolvega International Yearling Sale** (nachstehend: ‚der Auktionsveranstalter‘) im VICTORIA PARK WOLVEGA. Die Auktion findet unter Aufsicht des “Werven Netwerk Notarissen Wolvega” statt.

2. Diese Bedingungen gelten für das Verhältnis zwischen der *Stichting Wolvega International Yearling Sale*, dem Verkäufer und dem Bieter/Käufer und für alle im Rahmen der Auktion zwischen dem Verkäufer und Käufer geschlossenen Verträge bezüglich der im Rahmen der Auktion über *Stichting Wolvega International Yearling Sale* angebotenen Pferde, sowie für alle Verträge, die daraus hervorgehen.

Alles, was in den Versteigerungsbedingungen aufgeführt ist, gilt ausdrücklich sowohl für alle Beschäftigten (d.h. Trainer, Vorreiter, Züchter, Händler etc.) als auch für alle Einzelpersonen. Die Teilnahme an dieser Auktion wird als Akzeptierung dieser Bedingungen angesehen. Das Verhältnis zwischen *Stichting Wolvega International Yearling Sale* und dem Verkäufer ist ein Auftragsvertrag.

3. Der Kaufvertrag kommt direkt zwischen Verkäufer und Käufer zu Stande, unter der Verpflichtung für Verkäufer und Käufer, den in diesen Versteigerungsbedingungen festgelegten Auktionskosten an *Stichting Wolvega International Yearling Sale* zu entsprechen. *Stichting Wolvega International Yearling Sale* kann in keinem Fall als Verkäufer oder Bieter/Käufer betrachtet werden.

4. Alle Bedingungen in diesen Versteigerungsbedingungen wurden im Interesse von all denjenigen erstellt, die für oder im Auftrag der *Stichting Wolvega International Yearling Sale* tätig sind oder waren. Die Bestimmungen aus diesen Versteigerungsbedingungen gelten unmittelbar für diese Personen, als seien sie die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* selbst.

5. Ein eventueller positiver Betriebsgewinn der *Stichting Wolvega International Yearling Sale* kommt den Preisgeldern / Pferderennen im VICTORIA PARK WOLVEGA zugute.

DIE AUKTION

6. Alle zum Verkauf stehenden Pferde sind am Samstag, den 21. Oktober 2017 ab Mittag anwesend und können auf dem Stallgelände des VICTORIA PARK WOLVEGA vorgeführt werden.

7. Die Pferde werden daraufhin am selben Abend im VICTORIA PARK WOLVEGA durch einen durch die Stichting Wolvega International Yearling Sale bestimmten Auktionsleiter versteigert. Die Pferde werden unbesehen verkauft, in dem physischen Zustand, in dem sie sich in dem Moment der Ersteigerung befinden, ohne Refaktie.

8. Der Auktionsleiter hat zu jeder Zeit das Recht, die Reihenfolge der zu verkaufenden Pferde zu ändern oder Personen ohne Angabe von Gründen als Bieter/Käufer zu verweigern.

9. Bieter / Käufer werden als voll handlungsfähig und bei vollem Verstand betrachtet. Es wird vorausgesetzt, dass jeder Bieter für sich selbst geboten hat, und dieser ist an sein/ihr Gebot gebunden, bis ein höheres Gebot akzeptiert wird. Ein Bieter/Käufer ist neben seinem eventuellen Auftraggeber voll haftbar für das Nicht-Nachkommen seiner Verpflichtungen. Ein Verkäufer, der sein Pferd zurückgekauft zu haben scheint, wird als Bieter/Käufer betrachtet und für den hier bestimmten Verkäufer gelten daher gleichermaßen alle Bestimmungen [darin inbegriffen alle (Zahlungs-)Verpflichtungen] in diesen Versteigerungsbedingungen, die Bieter/Käufer betreffen.

10. Zum Verkauf stehende Pferde werden mit einem Mindestgebot von Euro 1.500,- versteigert, bis Euro 5.000,- wird mit einer Erhöhung des vorherigen Gebots um mindestens Euro 250,- geboten, von Euro 5.000,- bis Euro 10.000,- mit einer Erhöhung um mindestens Euro 500,-, von Euro 10.000,- bis Euro 25.000,- mit einer Erhöhung um mindestens Euro 1000,- pro Gebot. Von Euro 25.000,- bis Euro 50.000,- wird mit einer Erhöhung des vorherigen Gebots um mindestens Euro 2.000,- pro Gebot geboten und bei Euro 50.000,- oder mehr mit einer Erhöhung um mindestens Euro 5.000,- pro Gebot. Der Auktionsleiter bestimmt die Höhe des Anfangsgebots. Falls kein Anfangsgebot gemacht wird, kann der Auktionsleiter das Anfangsgebot bis Euro 1.000,- senken. Wenn dafür kein einziges Anfangsgebot gemacht wird, ist das Pferd nicht verkauft.

Falls sich der Auktionsleiter geirrt hat, hat er das Recht, den Irrtum zu korrigieren.

11. Das Risiko bezüglich der Pferde geht im Moment der Ersteigerung unmittelbar vom Verkäufer auf den Bieter/Käufer über.

12. Der Bieter/Käufer muss unmittelbar nach Ersteigerung unter Vorlage eines Ausweispapiers einen schriftlichen Kaufvertrag unterzeichnen. Wenn der Bieter/Käufer dem nicht nachkommt, finden die Bestimmungen der Artikel 19 und 20 entsprechend Anwendung.

INFORMATION

13. Die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* bestimmt die Katalogreihenfolge und hat versucht, den Katalog so achtsam wie möglich zusammenzustellen. Die Informationen über die Stammbäume sind darauf ausgerichtet, einen Eindruck von den Pferden zu vermitteln, ohne den Anspruch, vollständig sein zu wollen.

14. Es liegt in der Verantwortung des Verkäufers, die Richtigkeit der Informationen im Katalog zu überprüfen und "den Auktionsveranstalter" vor der Auktion rechtzeitig und schriftlich über eventuelle Fehler in Kenntnis zu setzen und dabei so detailliert wie möglich anzugeben, welche Änderungen und/oder Ergänzungen gemacht werden müssen.

15. Eine Veterinärkontrolle ist verpflichtend. Die Pferde müssen anhand eines durch *Stichting Wolvega International Yearling Sale* bestimmten Protokolls untersucht werden.

Die vorhandenen tierärztlichen Berichte und Röntgenbilder können am Tag der Auktion vor Ort eingesehen werden. Der Inhalt dieser tierärztlichen Berichte und Röntgenbilder sind verbindlich für 'den Auktionsveranstalter', die Verkäufer und die Bieter/Käufer.

16. Die Bieter/Käufer sind verpflichtet, auf Anfrage des Auktionsveranstalters Informationen über ihre Bonität bereitzustellen, wobei sie Unterlagen vorweisen müssen, aus denen hervorgeht, wie diese Bonität zustande kommt. Durch die Teilnahme an dieser Auktion ermächtigen die Bieter/Käufer 'den Auktionsveranstalter', Informationen über ihre Bonität an Dritte weiterzugeben.

ANMELDUNG, KOSTEN , BEZAHLUNG UND LIEFERUNG

17. Die Meldegebühr beträgt €500,- (zzgl. Umsatzsteuer) und ist bei Anmeldung zu leisten. Der Verkäufer bezahlt 5% Kommission des Verkaufspreises (zzgl. Umsatzsteuer). Der Verkäufer wird bei Einbehalt (d.h. Rückkauf) auch als Käufer betrachtet; bei Rückkauf beträgt die Kommission dann ebenfalls 5%, (zzgl. Umsatzsteuer).

18. Ab dem Moment, in dem der Verkäufer die Meldegebühr an die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* geleistet hat (entsprechend der Bestimmungen in Artikel 17) muss er dafür sorgen, dass der bestimmte Betrag innerhalb von 21 Tagen auf dem Bankkonto der *Stichting Wolvega International Yearling Sale* eingegangen ist, unter Angabe des/der Namen des Jährlings/der Jährlinge. Der Verkäufer und sein(e) Pferd(e) werden erst zur Auktion zugelassen, nachdem ein Beweis vorgelegt wurde, dass der bestimmte Betrag gänzlich geleistet wurde. Im Falle, dass der Verkäufer ein für die MwSt. registrierter Unternehmer ist, versteht sich die (vereinbarte) Kaufsumme exklusive Umsatzsteuer. Der Verkäufer muss dann selbst für die Entrichtung der Umsatzsteuer an die Steuerbehörde Sorge tragen.

19. Der Bieter/Käufer muss auf der Auktion eine Kommission von 5% auf die vereinbarte Kaufsumme (zzgl. Umsatzsteuer) leisten. Die Kaufsumme zzgl. Umsatzsteuer und die Kommission zzgl. Umsatzsteuer bilden zusammen den Gesamtkaufbetrag des betreffenden Pferdes, zu bezahlen beim Sekretariat der *Stichting Wolvega International Yearling Sale*, in Euro ohne jeglichen Nachlass oder Abzug.

20. Falls der Bieter/Käufer damit in Verzug ist, ist der 'Auktionsveranstalter' befugt, das Pferd unmittelbar wiederzuverkaufen, wobei das Gebot des ursprünglichen Bieters/Käufers nicht mehr angenommen wird. Der ursprüngliche Bieter/Käufer ist verpflichtet, für die Differenz zwischen seinem Gebot und einer eventuellen niedrigeren Kaufsumme nach Wiederverkauf, sowie die Kosten des Wiederverkaufs aufzukommen, zu leisten an die *Stichting Wolvega International Yearling Sale*. Der ursprüngliche Bieter/Käufer hat keinerlei Ansprüche im Falle eines eventuellen höheren Ertrags nach Wiederverkauf.

21. Bei der *Stichting Wolvega International Yearling Sale* wird nicht mit einer Versteigerungsprämie gearbeitet.

22. Bei der *Stichting Wolvega International Yearling Sale* wird nicht mit Trainerprovisionen gearbeitet.

23. Lediglich mit vorheriger Zustimmung 'des Auktionsveranstalters' hat der Bieter/Käufer das Recht, bargeldlos zu zahlen, wobei der geschuldete Betrag innerhalb von 14 Tagen nach dieser Auktion auf dem Bankkonto der *Stichting Wolvega International Yearling Sale* eingegangen sein muss. Der 'Auktionsveranstalter' hat unter anderem das Recht, oben genannte Zustimmung zu verweigern, falls der Bieter/Käufer seine Bonität nach Urteil 'des Auktionsveranstalters' nicht nachweist oder aber keine ausreichende Sicherheit gibt mittels einer Bankgarantie oder auf eine andere Weise. Außerdem hat 'der Auktionsveranstalter' zu jeder Zeit das Recht eine durch ihn erteilte Zustimmung in jedem gewünschten Moment wieder zurückzuziehen, falls nach seinem Urteil Zweifel über die Bonität oder über die durch ihn vorgewiesene Sicherheit bestehen.

24. Die Bezahlung an jeden anderen außer an die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* befreit den Bieter/Käufer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber oben genannten.

25. Falls die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Auktion die gesamte Bezahlung des Bieters/Käufers empfangen hat, ist dieser von Rechtswegen in Verzug. Der Bieter/Käufer ist dann, neben dem durch ihn geschuldeten Betrag, verpflichtet, eine Entschädigung von 10% der Kaufsumme (zzgl. Umsatzsteuer) an den 'Auktionsveranstalter' zu leisten, zuzüglich eines Zinses von 1,5% des gesamten geschuldeten Betrags pro Monat, zu berechnen ab dem Tag der Auktion bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung.

26 Falls die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Auktion die gesamte Bezahlung des Bieters/Käufers empfangen hat, ist der 'Auktionsveranstalter' weiterhin befugt, ohne Mahnung im Namen des Verkäufers und ohne seine Zustimmung den (Ver-)Kauf als aufgehoben zu betrachten. Der Verkäufer und der Bieter/Käufer sind in diesem Fall jedoch stets gegenüber *Stichting Wolvega International Yearling Sale* verpflichtet, allen ihren in diesen Auktionsbedingungen genannten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, sofern diese eine Vergütung an die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* betreffen.

27. Falls der Verkäufer und/oder Bieter/Käufer in Verzug mit dem Nachkommen seiner/ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der *Stichting Wolvega International Yearling Sale* ist/sind, werden alle (außer)gerichtlichen Kosten, die dadurch eventuell auf die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* zukommen, in Rechnung des/der Obengenannten gestellt.

28. Falls und erst nachdem allen (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber *Stichting Wolvega International Yearling Sale* nachgekommen wurde, durch sowohl Verkäufer als auch Bieter/Käufer, leistet der 'Auktionsveranstalter' höchstens einen Monat danach die Kaufsumme (minus Abzüge) an den Verkäufer.

29. Die Verrechnung von gegenseitigen Forderungen durch sowohl den Verkäufer als auch den Bieter/Käufer in Bezug auf die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* ist ausgeschlossen. Die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* ist zu jeder Zeit befugt, gegenseitige Forderungen zu verrechnen.

ABWESENHEIT VON PFERDEN AUF DER AUKTION

30. Kann ein Pferd nach Urteil des Verkäufers aus Gesundheitsgründen nicht an der Auktion teilnehmen, dann muss der Verkäufer dies der *Stichting Wolvega International Yearling Sale* rechtzeitig, schriftlich und mit einer so detailliert wie möglichen Beschreibung der Erkrankung mitteilen, wonach ein durch den 'Auktionsveranstalter' zu bestimmender Tierarzt die Art der Erkrankung feststellt. Die Feststellung des betreffenden Tierarztes zur Sache ist verbindlich.

31. Falls der Verkäufer dem oben genannten Tierarzt (nach seinem verbindlichen Urteil) keine bzw. nicht ausreichende Gelegenheit bietet, das Pferd (zeitig) zu untersuchen, oder falls das Pferd durch den Tierarzt als gesund genug erklärt wurde und trotzdem nicht an der Auktion teilnimmt, dann ist der Verkäufer der *Stichting Wolvega International Yearling Sale* in diesen beiden Fällen die in Artikel 17 genannte minimale Kommission und ein Buße von €2.500,- (zzgl. Umsatzsteuer) schuldig.

ANLIEFERUNG, ABGABE UND ABTRANSPORT PFERDE

32. Verkäufer sind verpflichtet, ihre Pferde (auf eigene Kosten) in einer für die Auktion geeigneten Verfassung auf dem Auktionsgelände anzuliefern. Wenn Pferde nach Urteil des 'Auktionsveranstalters' nicht in der geeigneten Verfassung sind, ist der 'Auktionsveranstalter' befugt, diese selbst in die nötige Verfassung zu bringen (oder bringen zu lassen), wobei alle angemessenen und nach Urteil der *Stichting Wolvega International Yearling Sale* nötigen, von ihnen aufgebrachtten Kosten in Rechnung des betreffenden Verkäufers gestellt werden.

33. Unmittelbar nach Ersteigerung ist der Bieter/Käufer verantwortlich für die Versorgung des durch ihn erworbenen Pferdes, während er erst nach der vollständigen Erfüllung seiner (Zahlungs)Verpflichtungen über das Pferd verfügen kann, und dann die benötigten Unterlagen erhält.

34. Der Bieter/Käufer muss das durch ihn erworbene Pferd spätestens bis 9.00 Uhr am Tag nach der Auktion auf eigene Kosten von dem Gelände des VICTORIA PARK WOLVEGA entfernt haben. Falls der Bieter/Käufer das Pferd nicht rechtzeitig entfernt hat, ist er von Rechtswegen in Verzug. Der 'Auktionsveranstalter' ist dann befugt, das Pferd vom Gelände des VICTORIA PARK WOLVEGA zu entfernen (oder entfernen zu lassen) und anderswo unterzubringen, wobei alle angemessenen von der *Stichting Wolvega International Yearling Sale* aufgebrachtten (und nach Urteil ebendieser nötigen) Kosten in Rechnung des betreffenden Bieters/Käufers gestellt werden. Dieser Bieter/Käufer bleibt zu jeder Zeit verantwortlich für die Versorgung und ist haftbar für Schäden am betreffenden Pferd und/oder durch das Pferd verursachte Schäden.

35. Der 'Auktionsveranstalter' ist nicht verpflichtet, das Pferd abzugeben, falls der Bieter/Käufer seinen (Zahlungs)Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist.

STALLUNTUGENDEN UND ANDERE GEBRECHEN

36. Falls der Bieter/Käufer bei dem erworbenen Pferd Stalluntugenden feststellt, wie Holznagen, Weben und/oder Koppen, muss der Bieter/Käufer die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* spätestens bis 3 Tage nach der Auktion darüber schriftlich und mit so einer detailliert wie möglichen Beschreibung der Art der Verhaltensstörungen in Kenntnis setzen. Dann bringt die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* das Pferd an einem durch sie bestimmten Ort unter,

bis das Pferd durch einen durch sie bestimmten Tierarzt auf die durch den Bieter/Käufer beschriebenen Stalluntugenden untersucht wird. Oben genannter Tierarzt stellt die Art und die Schwere der Verhaltensstörungen verbindlich fest. Falls nach Urteil dieses Tierarztes die durch den Bieter/Käufer beschriebenen Stalluntugenden vorliegen, muss der Verkäufer die dadurch verursachten Kosten (darunter die Stallunterbringung, der Transport und die Tierärztkosten) an die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* leisten. Der Bieter/Käufer muss die verursachten Kosten an *Stichting Wolvega International Yearling Sale* leisten, falls nach Urteil des Tierarztes die durch den Bieter/Käufer beschriebenen Stalluntugenden nicht vorliegen

37. Die Bestimmungen aus Artikel 36 gelten ebenfalls, falls der Bieter/Käufer bei dem erworbenen Pferd andere Gebrechen feststellt (anders als oben genannte Stalluntugenden). Die Frist liegt in diesem Fall dann bei 7 Werktagen; ausgenommen 2 hiernach gesondert erwähnte Gebrechen, nämlich Kehlkopfpeifen – Frist von 6 Wochen, und Arthrose – Frist von 8 Wochen nach Kaufdatum. Die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* entzieht sich jedem Anspruch im Bezug auf den Gesundheitszustand von den ersteigerten Pferden, ebenso bei Abweichungen im Knie&Sprunggelenk

38. Falls der Bieter/Käufer die benannten Stalluntugenden nicht innerhalb der oben genannten Frist von 3 Tagen nach der Auktion, bzw. nicht innerhalb von 7 Tagen bei allen anderen eventuellen Gebrechen auf oben genannte Weise meldet und/oder der bestimmte Tierarzt die Stalluntugenden oder (andere) Gebrechen nicht feststellt, verfällt das Recht des Bieters/Käufers, den Kauf zu widerrufen oder gegen den Kauf aufgrund von Willensmangel Einspruch einzulegen.

WIDERRUF UND AUFHEBUNG

39. Falls der (Ver-)Kauf rechtsgültig durch den Bieter/Käufer oder den Verkäufer widerrufen oder aufgehoben wird, sind der Bieter/Käufer und der Verkäufer stets verpflichtet, allen ihren in diesen Auktionsbedingungen genannten Zahlungsverpflichtungen gegenüber *Stichting Wolvega International Yearling Sale* nachzukommen, sofern diese eine Vergütung an die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* betreffen. Der (Ver-)Kauf kann widerrufen oder aufgehoben werden unter Berücksichtigung der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern diese von diesen Auktionsbestimmungen nicht rechtsgültig abweichen.

HAFTUNG

40. Die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* haftet nicht für die Genauigkeit der Informationen in dem Katalog, die auf dem Gelände des VICTORIA PARK WOLVEGA gegebenen Informationen, noch für die während der im VICTORIA PARK WOLVEGA stattfindenden Auktion gegebenen Informationen. Der Verkäufer stellt die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* von jeglichen Ansprüchen Dritter frei (darunter inbegriffen Bieter/Käufer) auf Grund von Schäden, die aus dem Nicht-Nachkommen der Kontroll- und Mitteilungspflichten durch den Verkäufer bezüglich des Katalogs entstehen, wie bestimmt in Artikel 14.

41. Die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* haftet nicht für die Genauigkeit der Informationen im tierärztlichen Bericht, die auf dem Gelände des VICTORIA PARK WOLVEGA gegebenen tierärztlichen Informationen, noch für die während der im VICTORIA PARK WOLVEGA stattfindenden Auktion gegebenen tierärztlichen Informationen

42. Die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* haftet nicht für Schäden, die vor, während oder nach Ablauf dieser Auktion durch und/oder an Personen, Gütern und Pferden entstehen.

43. Die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* schließt keine Versicherung für unter anderem die Pferde im Interesse des Verkäufers und eventuellen Käufern ab. Da Verkäufer und Bieter/Käufer vollständig auf eigenes Risiko an dieser Auktion teilnehmen, empfiehlt der Auktionsveranstalter, eine entsprechende Versicherung selbst abzuschließen. Im Falle des Todes des Pferdes am Tag der Auktion, wenn der betreffende Verkäufer oder Bieter/Käufer keine Leistung fortlaufend aus einer eventuell durch ihn selbst abgeschlossenen Versicherung erhält, zahlt die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* die Meldegebühr von Euro 500,- (exkl. MwSt) an den betreffenden Verkäufer, sowie das geschuldete Aufgeld an den Bieter/Käufer zurück. Mit oben genannter Zurückzahlung leistet die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* eine Dienstleistung an Verkäufer und/oder Bieter/Käufer, ohne dass die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* auf jegliche Weise haftet und ohne dass Verkäufer und/oder Bieter/Käufer jetzt und in Zukunft einen Anspruch darauf haben.

44. Jegliche Person, die Schaden an Gütern verursacht (im Eigentum von/genutzt durch) von: VICTORIA PARK WOLVEGA und/oder der *Stichting Wolvega International Yearling Sale* (und/oder Personen, die für sie tätig sind) haftet gesamtschuldnerisch für diesen Schaden. Die Verkäufer und/oder Bieter/Käufer und/oder andere Besucher haften persönlich für jeden durch sie verursachten Schaden; sie stellen 'den Auktionsveranstalter' von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die daraus entstehen, darunter inbegriffen andere Verkäufer und/oder andere Bieter/Käufer und/oder andere Besucher.

45. Falls die Rechnung auf Antrag des Verkäufers und/oder Bieters/Käufers auf Grund der Überführung von ersteigerten Pferden in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union mit einem Mehrwertsteuer-Nullsatz berechnet wird, verpflichtet/verpflichten sich dieser Verkäufer und/oder Bieter/Käufer, in dem Mitgliedsstaat bei Ankunft des Pferd alle dafür nötigen Bestimmungen zu erfüllen, um folglich eine innergemeinschaftliche Transaktion auszuführen.

46. Falls die Anwendung des Mehrwertsteuer-Nullsatzes aus welchen Umständen auch immer (später) nicht möglich ist, schuldet der Verkäufer und/oder Bieter/Käufer in diesem Moment noch einen Betrag in der Höhe des Betrags, der geschuldet würde, falls eine inländische Lieferung des betreffenden Pferdes vorliegt. Der Verkäufer und/oder Bieter/Käufer ist zu jeder Zeit verantwortlich für die in Artikel 45 bestimmten Bedingungen und stellt die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* in jedem Fall von jeglichem Schaden frei, der aus der Nicht-Erfüllung dieser vorher bestimmten (Liefer-)Bedingungen entsteht.

47. Die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* haftet nicht für durch Dritte verursachte Mängel. Darunter fällt auch der Ausfall des Bieters/Käufers. Die *Stichting Wolvega International Yearling Sale* schließt jegliche Haftungsverbindlichkeiten aus, außer es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten der *Stichting Wolvega International Yearling Sale* vor.

KONVERSION UND STREITFÄLLE

48. Falls eine oder mehrere der in diesen Versteigerungsbedingungen genannten Bestimmungen nicht rechtsgültig sind oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen weiterhin rechtsgültig. In diesem Fall tritt anstelle der betreffenden (alten) nicht rechtsgültigen Bedingung eine neue Bedingung in Kraft, die mit der betreffenden (alten) nicht rechtsgültigen Bedingung inhaltlich so weit wie möglich übereinstimmt.

49. Falls bei Ersteigerung eine Meinungsverschiedenheit darüber entsteht, wer das letzte Gebot gemacht hat, oder falls es andere Schwierigkeiten, Unklarheiten und Streitfälle beim Bieten und/oder bezüglich der Ersteigerung entstehen, ist der Auktionsleiter befugt, dafür ein verbindliches Urteil auszusprechen. Im Falle einer oben erwähnten Meinungsverschiedenheit bezüglich des letzten Gebots ist der Auktionsleiter befugt, den Verkauf bei Überbietung fortzusetzen.

50. Falls der Auktionsleiter den Notar damit beauftragt, ein Urteil zu fällen, beschließt der Notar verbindlich und unwiderruflich für alle Parteien. Der Notar ist während der Auktion weiterhin befugt, über Streitfälle anderer Art im Zusammenhang mit Geboten und Ersteigerungen zu urteilen.

51. Die Rechtsverhältnisse zwischen der *Stichting Wolvega International Yearling Sale* und den Verkäufern und Bieter/Käufern werden ausschließlich durch niederländisches Recht bestimmt, mit vollständigem Ausschluss des Kaufvertrags nach UN-Kaufrecht (CISG).